

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1843

353 (28.12.1843) Verhandlungen der badischen Stände. 1843-1844

Verhandlungen der badischen Stände.

1843 — 1844.

Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Donnerstag,

N^o 28.

28. Dezember.

Gesetzesentwurf, die Fleischaccise betreffend, vorgelegt in der vierten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer am 18. Dezember 1843.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

Art. 1.

Den Metzger ist das Schlachten von accisbarem und anderem Schlachtvieh nur gestattet:

- a) in öffentlichen Schlachthäusern;
- b) in ihren Metzgerien;
- c) in den an diese gränzenden Hofräumen; endlich
- d) in sonstigen Räumen, sofern dieselben der Steuerbehörde als solche bezeichnet sind, in denen geschlachtet wird.

Art. 2.

Die Metzger dürfen ihre Fleischvorräthe nur aufbewahren:

- a) in öffentlichen Schlachthäusern und Fleischschranken;
- b) in ihren Metzgerien;
- c) in sonstigen Räumen, sofern dieselben der Steuerbehörde im Voraus als Aufbewahrungsort für Fleischvorräthe bezeichnet sind.

Art. 3.

Metzger, welche gegen die Bestimmungen des Art. 1 oder 2 handeln, unterliegen im ersten Fall einer Ordnungstrafe bis zu 10 Gulden, in Wiederholungsfällen aber einer solchen von 10 bis 25 Gulden.

Diese Ordnungstrafe tritt, wo das Schlachten oder die Aufbewahrung des Fleisches an unerlaubten Orten mit einer Abgabenunterschlagung verknüpft ist, neben der Strafe der Defraudation ein.

Art. 4.

Wer einem Metzger ohne Vorwissen der Steuerbehörde das Schlachten oder die Aufbewahrung von Fleisch in seinem Hause gestattet, verfällt in eine Ordnungstrafe bis zu 15 Gulden.

Art. 5.

Die Artikel 1 bis 4 finden ausnahmsweise keine Anwendung:

- a) bei Metzgeren, die nur für Privatpersonen um Lohn schlachten und kein Fleisch feil bieten;
- b) bei Metzgeren, die nur accisfreie Thiere (Schweine, Schafe und Lämmer) zu schlachten befugt sind, insofern sie diese Befugniß nicht überschreiten.

Art. 6.

Metzger, die accisbare Thiere für Privatpersonen um Lohn schlachten, bevor ihnen die Accisquittung vorgelegt

worden, verfallen in eine dem zweifachen Betrag der Accise gleichkommende Ordnungstrafe.

Art. 7.

Metzger und andere Accispflichtige, welche bei Entrichtung der Fleischaccise das Gewicht eines Ochsen oder eines Kindes unter vierhundert Pfund angeben, während das hiernächst durch Abwägung ermittelte Gewicht des Thieres vierhundert Pfund oder mehr beträgt, haben die zu wenig entrichtete Accise nachzuzahlen, und verfallen überdies, wenn das Gewicht über vierhundert und fünfzig Pfund beträgt, in eine Ordnungstrafe von 1 bis 15 Gulden. Gegen Metzger ist, wenn das Gewicht fünfhundert Pfund oder darüber beträgt, die nach dem zu wenig entrichteten Betrag der Abgabe zu bemessende Strafe der Defraudation zu erkennen.

Art. 8.

Die Steuerbehörde kann überall, wo sie über das vom Accispflichtigen angegebene Gewicht eines Ochsen oder eines Kindes Zweifel hegt, die Abwägung anordnen. In Hinsicht auf Zahlung der Baggebühren findet die Bestimmung im Art. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1835 Anwendung.

Gegeben etc.

Der Vortrag der großh. Regierungskommissäre lautet:

Hochgeehrte Herren! Schon längst ist die großherzogliche Regierung im Allgemeinen der Ansicht, daß der Ertrag der Fleischaccise im Vergleich zum Ertrag der Getränkesteuern und im Hinblick auf den zunehmenden Wohlstand des Landes während einer Reihe von Friedensjahren, auf die größere Volkszahl, auf das Gedeihen von Handel und Gewerbe und auf den zahlreichen Besuch des Großherzogthums durch Ausländer mit der wirklichen Konsumtion in keinem richtigen Verhältnisse stehe und nicht unbeträchtlich gegen diejenige Einnahme zurückbleibe, welche nach der Lebensweise des Volkes, nach dem Betrag der Abgabensätze und nach den Erfahrungen aus früheren Perioden zu erwarten wäre.

Eine auch nur einigermaßen Vertrauen verdienende Schätzung dieses Verbrauchs, ein zuverlässigerer Maßstab, als die oben nur im Allgemeinen angedeuteten Vergleichspunkte, und somit auch eine vollwichtige Begründung der vorangestellten Behauptung, läßt sich freilich um so weniger auffinden, als auf die Fleischkonsumtion und folglich auch auf den Ertrag der Fleischabgabe eine Reihe von Umständen einwirkt, welche sich ohnehin nicht leicht in Berechnung bringen lassen, wie dies z. B. bei guten und geringen Futterjahren der Fall ist, deren erstere nicht selten die Fleischpreise erheblich höher stellen und damit der Konsumtion entgegenwirken, während die letzteren meistens das Gegentheil zur Folge haben.

Von einer sehr wesentlichen Einwirkung auf den Ertrag einer Steuer ist aber jedenfalls die geringere oder größere Leichtigkeit, mit welcher sich die Pflichtigen derselben zu entziehen vermögen, und in dieser Beziehung gehört die Fleischaccise zu den schwer zu beaufsichtigenden Abgaben.

So sehr auch die Steuerverwaltung bemüht ist, die Steuerkasse gegen Verfüzungen zu sichern, so wenig konnte ihr dieses bei der Fleischaccise vollkommen oder auch nur bis auf einen beruhigenden Grad gelingen. Für die große Zahl der Pflichtigen und der zu beaufsichtigenden Einzelfälle, so wie für die Schwierigkeit dieser Beaufsichtigung ist die Zahl der Steueraufsichts-Beamten viel zu gering.

Daß die Neigung zur Defraudation bei der Fleischaccise in höherem Maße vorhanden ist, zeigt sich bei der Vergleichung des Ertrags der Fleischaccise mit dem Ertrag anderer Verzehrungssteuern aus früheren und neueren Zeiträumen. Die beiden neuesten Jahre, nämlich die Jahre 1842 und 1843, sind bekannter Umstände wegen zu einer solchen Vergleichung nicht geeignet, wohl aber wird sich die Richtigkeit des oben Gesagten aus dem Decennium von 1831 bis 1841 nachweisen lassen. Es verhält sich nämlich der Ertrag der Getränkesteuern (d. h. der Abgaben von Wein und Bier) in dem fünfjährigen Zeitraum von 18^{31/32} bis 18^{35/36} zu dem Ertrag derselben Abgaben in dem fünfjährigen Zeitraum von 18^{30/31} bis 18^{34/35} wie 100 zu 112. Der Ertrag der Fleischaccise in denselben Zeiträumen steht aber nur im Verhältnis wie 100 zu 109. Während sich daher der Ertrag der Getränkesteuern um 12 Prozent gehoben hat, hat sich jener der Fleischaccise nur um 9 Prozent erhöht. Ebenso zeigt sich das Zurückbleiben der Fleischaccise bei dem Ausschlag der Abgabe auf die Seelenzahl. Während bei den Getränkesteuern in den oben angegebenen fünfjährigen Zeiträumen der Ertrag für den Kopf von 40,92 fr. auf 43,95 fr., also um 7,4 Prozent stieg, hob sich jener der Fleischaccise nur von 12,69 fr. auf 13,33 fr., also nur um 5 Prozent.

Zu einem solchen Zurückbleiben der Fleischaccise zeigt sich aber in den äußeren Verhältnissen überall kein zureichender Grund; denn alle günstigen Umstände, welche bei den Getränkesteuern auf die Ertragssteigerung gewirkt haben, sind für die Fleischaccise mindestens in gleichem Maße vorhanden gewesen, während die der Steigerung ungünstigen Verhältnisse für die Fleischaccise in geringerem Maße eintraten, als bei den Getränkesteuern. Zu den letztern sind insbesondere zu rechnen, daß nach dem Beitritt zum Zollverein Bier aus anderen Vereinsstaaten in großen Quantitäten ohne Steuerentrichtung in die Konsumtion des Großherzogthums überging; daß von verzolltem ausländischem Wein keine innere Steuer für die Steuerkasse mehr erhoben wird, und daß der vor 1836 von vereinsländischem Wein bezogene Eingangszoll beim Accisanzug als Preiserhöhung in Berechnung kam, was seit 1836 natürlich nicht mehr der Fall ist. Alle diese ungünstigen Einflüsse fanden bei der Fleischaccise nicht statt. Zwar ist seit 1835 eine kleine Erhöhung in den Fleischpreisen eingetreten, allein sie beträgt, wenn man den Durchschnittspreis eines Ochsen mittlerer Größe auf den be-

deutenden Viehmärkten des Landes aus den beiden Zeiträumen 1831 bis 1835 und 1836 bis 1840 zum Maßstabe nimmt, höchstens 6 bis 8 Proz., und wenn man die Fleischpreise der beiden größten Städte des Landes in denselben Zeiträumen vergleicht, nicht über 10 Prozent.

Die Ursache jenes Zurückbleibens muß daher in andern Umständen gesucht werden.

Das Gesetz vom 26. Mai 1835 über die Fleischaccise hat bei seinem Vollzug einige Lücken wahrnehmen lassen, welche die Unterschlagung der gesetzlichen Abgaben allzu leicht machen. Die großherzogl. Regierung wünscht um so lebhafter, daß dieser Mißstand durch eine Ergänzung des Gesetzes gehoben werde, als sonst nicht nur die Steuerkasse in ihren Einnahmen verführt wird, sondern auch die redlichen Gewerbetreibenden in ihrem Nahrungszweig wesentlich bedroht sind, da ihnen die Konkurrenz mit ihren minder gewissenhaften Gewerbsgenossen äußerst erschwert ist.

Ganz besonders haben sich in neuerer Zeit die Klagen über heimliches Schlachten von accisbaren Schlachtthieren gehäuft, und leider hat man nur zu gegründete Vermuthungen, daß in einzelnen Orten solch ungesetzliches Treiben mancher Metzger auch von Nichtgewerbetreibenden auf das Eifrigste unterstützt und gefördert wird.

Diesem Unfug wird wesentlich dadurch Vorschub gethan, daß es an einer gesetzlichen Vorschrift mangelt, welche sowohl die Räume genau bestimmt, an welchen allein nur geschlachtet werden soll, als jene, an welchen allein nur die Fleischvorräthe aufbewahrt werden dürfen.

Wenngleich in größeren Orten, in welchen sich öffentliche Schlachthäuser befinden, die Metzger polizeilich angehalten werden, in denselben zu schlachten, so erstreckt sich diese Vorschrift in der Regel nur auf großes Schlachtvieh, während dem Metzger freisteht, kleinere Thiere im eigenen Hause zu schlachten.

Allein nicht allenthalben bestehen öffentliche Schlachthäuser, und selbst, wo sie bestehen, mag die Aufsicht darüber, daß nur in diesen geschlachtet werde, nicht durchgehends streng gehandhabt werden. Daher sind manche Metzger auch zum Schlachten größerer Thiere in ihren eigenen Behausungen eingerichtet. Kleinere Thiere werden ohnehin der Regel nach nicht im öffentlichen Schlachthaus geschlachtet. Nach den Wahrnehmungen der Steueraufsichtsbehörden werden aber zu solchen Schlachtungen oft ganz verborgene und schwer zugängliche Räume benützt, ja es sind zum Schlachten eingerichtete Räume in oberen Stockwerken und in Nachbargehäusern entdeckt worden, welche nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Aussehen leicht zu der Ueberzeugung führten, daß hier schon lange Zeit her heimlich geschlachtet worden seyn muß. In den meisten Fällen dieser Art konnte jedoch ein erfolgreiches Einschreiten gegen den Schuldigen nicht eingeleitet werden, weil die Umstände des Vergehens inzwischen beseitigt, die Fleischvorräthe an einem andern Ort verborgen worden waren, und die Benützung solcher verborgenen Räume zum Schlachten nicht durch das Gesetz mit Strafe bedroht war.

In gleicher Weise, wie das heimliche Schlachten, begünstigt auch die heimliche Aufbewahrung der Fleischvorräthe die Abgabenunterschlagung. Es ist aus dieser

Ursache der Aufsichtsbehörde kaum möglich, die Fleisch- Accise gehörig zu kontrolliren, weil die Metzger Sorge tragen, in ihren Metzgen und Fleischkellern nur solches Fleisch zu haben, über dessen Besteuerung sie sich durch Vorzeigung einer Accisquittung auszuweisen vermögen, während ihre weiteren Vorräthe verborgen bleiben. Zur heimlichen Aufbewahrung der Fleischvorräthe fanden sich überdies nicht selten selbst solche Räume verwendet, die wegen ihrer ekelhaften Beschaffenheit lange Zeit jedem Verdacht der Steuerbehörden entgangen waren, und es liegt darum auch mit im sanitätspolizeilichen Interesse, solchem Unfug ein Ende zu machen.

So lange die Räume, in welchen geschlachtet, und jene, in welchen das Fleisch aufbewahrt werden darf, nicht gesetzlich bestimmt, alle übrigen aber für diesen Gebrauch untersagt werden, ist auch die Steuerverwaltung gezwungen, den Visitationen der Behausungen, welche sonst wohl auf bestimmte Verdachtsfälle beschränkt bleiben könnten, gegen ihren Wunsch eine größere Ausdehnung zu geben, was sowohl für sie selbst, als für die Gewerbetreibenden und die Einwohner von Metzgers- Behausungen sehr lästig ist.

Die großherzogliche Regierung ist darum der Ansicht, daß die Räume, in welchen geschlachtet, und zwar, in welchen das Fleisch aufbewahrt werden darf, gesetzlich bestimmt und Zuwiderhandlungen mit Strafe bedroht werden sollen.

Eine zweite Art der Abgabenunterschlagung zeigt sich in häufigen unrichtigen Deklarationen, welche, da die Gerichte deren Straffälligkeit aus dem Gesetz vom 26. Mai 1835 anzuerkennen Anstand genommen haben, in neuerer Zeit in großer Ausdehnung vorkommen.

Bekanntlich bestimmt der Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1835 die Abgabe von einem Ochsen auf 6 fl. 25 fr., von einem Rind, einem Farnen oder einer Kuh auf 2 fl. 20 fr.; und es setzt die Ziffer 2 desselben Artikels weiter fest, daß ein Ochs unter 400 Pfund wie ein Rind, ein Rind von 400 Pfund und darüber aber wie ein Ochs veraccist werden soll.

Zweihundert Pfund sind also die Gewichtsgränze, welche entscheidet, ob die Abgabe von einem Ochsen oder Rind 6 fl. 25 fr. oder nur 2 fl. 20 fr. beträgt. Der Unterschied zwischen beiden Sätzen ist 4 fl. 5 fr., und sohin für den Unredlichen lockend genug, um die Defraudation zu versuchen, zumal, wenn dies beinahe ohne alle Gefahr vor Strafe geschehen kann.

Zwar war die großherzogliche Regierung und ist noch fortwährend der Ansicht, daß eine Straffälligkeit der unrichtigen Deklarationen denn doch aus dem Gesetz vom 26. Mai 1835 hervorgehe, da die Artikel 4 und 6 nicht wohl eine andere, als die im einzelnen Fall nach Artikel 2 der Gattung des geschlachteten Thieres entsprechende Abgabe im Auge haben können, und daß deren Nichtentrichtung die Bestrafung nach sich ziehen müsse.

Dagegen hat sich die Mehrzahl der Gerichte, unter welchen drei Obergerichte, gestützt auf eine Bestimmung des Artikels 2, für die Strafflosigkeit ausgesprochen, da in Zweifelsfällen der Anspruch des Fleischbeschauers, und wenn der Accispflichtige sich hierbei nicht beruhigen will, die Abwägung zu entscheiden habe. Fällt die Entscheidung gegen den Accispflichtigen aus, so habe derselbe

neben Zahlung der Baggebühren lediglich nur den Abgabenunterschied nachzuzahlen.

Diese Verschiedenheit der Ansichten hat denn natürlich auch eine äußerst ungleiche Vollziehung des Gesetzes zur Folge. Von 81 zwischen dem 1. Juli 1838 und 1. Mai 1841 in erster Instanz zur Aburtheilung gekommenen Anzeigen über Fälle, in welchen Rinder deklariert, aber Ochsen geschlachtet waren, wurden 37 durch Freisprechung, und von 19 im gleichen Zeitraum in zweiter Instanz anhängig gewordenen Strafprozessen wurden 7 durch Freisprechung erledigt. In ganz ähnlichen Fällen erfolgte Freisprechung oder Verurtheilung, je nach der Ansicht, welche die Richterstelle, vor welcher die Anzeige anhängig geworden war, von der Absicht des Gesetzes hatte. Es ist dabei wohl einleuchtend, daß die Angeklagten sich dem Urtheil der Finanzbehörden in jenen Gerichtsprängeln nicht mehr unterwerfen, wo aus vorangegangenen Strafprozessen bekannt ist, daß das Gericht auf Freisprechung erkennt, und es hat sich darum die Steuerverwaltung auch schon seit längerer Zeit darauf beschränkt, nur die auffallendsten Gesetzes- Verletzungen dieser Art noch verfolgen zu lassen, nachdem sie in einer Reihe von Fällen die Nutzlosigkeit ihrer Einschreitungen hatte erfahren müssen. Wie sehr aber dadurch die Steuerkasse verkürzt wird, und in welchem Maße die redlichen Gewerbetreibenden bedroht sind, ergibt sich aus der raschen Zunahme der Besteuerung von Rindern.

Es wurden versteuert:

| | | |
|--|----------------|----------------|
| Vom 1. Juli 18 ³⁷ / ₃₈ | 15,663 Ochsen, | 25,183 Rinder. |
| " " " 18 ³⁸ / ₃₉ | 16,959 " | 29,817 " |
| " " " 18 ³⁹ / ₄₀ | 17,383 " | 37,716 " |
| " " " 18 ⁴⁰ / ₄₁ | 17,787 " | 43,114 " |

Daß diesem Mißstand ein Ziel gesetzt werden muß, wird einer weiteren Begründung wohl nicht mehr bedürfen, nur die Art und Weise der Abhilfe wird noch einer näheren Erwägung zu unterwerfen seyn.

Nach der von der großherzoglichen Regierung vertheidigten Ansicht wäre eine authentische Interpretation des Gesetzes genügend, während das von der Mehrzahl der Gerichte eingehaltene Verfahren eher einen Zusatz zu dem Gesetze zu begründen scheint.

Ohne von ihrer bisherigen Ansicht abzuweichen, glaubt gleichwohl die großherzogliche Regierung, dem letzteren Weg den Vorzug einräumen zu müssen, weil bei strenger Interpretation ohne die Einführung neuer mildernder Bestimmungen das Gesetz eine von ihr nicht beabsichtigte Härte erhalten würde.

So erfahren auch immerhin ein Metzger in seinem Gewerbe seyn mag, so wird es demselben doch nicht immer gelingen, das Gewicht der accisbaren Theile eines Thieres bis auf eine genaue, bestimmte Gewichts- Gränze hin durchaus zuverlässig zu schätzen; vielmehr sind, auch beim redlichsten Willen, bei den minder gewandten Gewerbsmännern und bei accispflichtigen Privat- Irrungen zu erwarten. Nach den bei Sachverständigen eingezogenen Erkundigungen können in der Abschätzung des Gewichts lebender Thiere von beiläufig 400 Pfund Gewicht, selbst bei minder erfahrenen Gewerbsleuten, bloße Irrungen um mehr als 25 Pfund nicht wohl vorkommen; bedeutendere Abwei-

Hungen zeugen von unredlicher Absicht, oder mindestens von großer Fahrlässigkeit.

(Schluß folgt.)

Gesetzesentwurf, die Aussetzung von Prämien für Bohrversuche auf Steinkohlen betreffend, vorgelegt in der sechsten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer, am 1. Dezember 1843.

„Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.
Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben
Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:
Einzigster Artikel.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. Juli 1839, — die Aussetzung von Prämien für Bohrversuche auf Steinkohlen betreffend, — wird bis zum Schluß des Jahres 1847 erstreckt.
Gegeben u.“

Der Vortrag der großherzogl. Regierungskommission lautet:

Hochgeehrte Herren! Das Gesetz vom 21. Juli 1839, Regierungsblatt Nr. 21, Seite 173 — 175, hat sich bis jetzt als zweckmäßig erwiesen. Während seines vierjährigen Bestandes wurden zwei Bohrversuche auf Steinkohlen als Privatunternehmungen zur Ausföhrung gebracht, nachdem hierzu auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Weg der Anspruch auf die Prämien erwirkt worden war.

Der erste Versuch, in der Nähe von Rothensfels durch Se. Hoheit den Herrn Markgrafen Wilhelm unternommen, mußte trotz der bedeutenden Tiefe, welche das Bohrloch erreicht hatte, und bevor noch das eigentliche Steinkohlengebirge angebohrt war, aufgegeben werden, weil die in dem Bohrloch aufsteigenden Wasser eine weitere Fortsetzung des Versuches unausführbar machten. Diefem Versuche verdankt übrigens das Großherzogthum die Entdeckung einer neuen, sehr heilkräftigen Mineralquelle, welche der hohe Unternehmer durch Gründung der erforderlichen Anstalten zum Wohl der Leidenden nutzbar gemacht hat.

Der zweite Versuch, ein Bohrversuch auf Braunkohlen, in der Nähe von Sippelingen (Bezirksamt Ueberlingen), durch eine Aktiengesellschaft im Jahre 1842 begonnen, ist dermalen noch nicht beendigt.

Während der Ausföhrung dieser Versuche setzte der Staat seine schon vor dem Erscheinen des Gesetzes begonnenen Untersuchungen fort.

Obfchon hiernach binnen einer vierjährigen Dauer des letzteren nur zwei Bohrversuche durch Privaten ausgeföhrte wurden, so sind doch die Bestimmungen des Gesetzes ihrem Zweck entsprechend, und bedürfen einer Abänderung nicht.

Für derartige Unternehmungen, die längere Vorbereitungen erheischen, ist indeß ein Zeitraum von vier Jahren zu gering, um hinsichtlich des Erfolges in der Hauptsache ein richtiges Urtheil fällen zu können; es erscheint darum angemessen, dem Gesetz auf eine weitere Reihe von Jahren Wirksamkeit zu geben.

Die großherzogl. Regierung schlägt daher die Verlängerung auf weitere vier Jahre, oder vielmehr, da inzwischen der Rechnungstermin um ein halbes Jahr hinausgerückt worden, auf vier und ein halbes Jahr vom Erlöschen des im Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1839 festgesetzten Termins an gerechnet, vor.

Se. königl. Hoheit der Großherzog haben uns durch eine höchste Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 18. d. M., welche ich sogleich zu verlesen die Ehre haben werde, gnädigst beauftragt, Ihnen, hochgeehrte Herren, einen dahin lautenden Gesetzesentwurf zur verfassungsmäßigen Zustimmung und Berathung vorzulegen.
(Verlesung des höchsten Reskripts und des Gesetzesentwurfs.)

Motion des Abg. Baffermann auf Einführung einer Kapitaliensteuer. Vorgetragen in der dreizehnten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer, am 20. Dezember 1843.

(Schluß.)

Diesen Anfsatz werde ich wohl nicht zu rechtfertigen haben, wenn ich daran erinnere, daß die Grundsteuer 19 fr. oder fast $\frac{1}{3}$ Proz., die Gewerbesteuer 23 fr. oder fast $\frac{2}{5}$ Proz., die Kaufaccise $2\frac{1}{2}$ Proz., die Weinaccise durchschnittlich 10 Proz., die Bieraccise 20 Proz. u. s. w. betragen. Die von mir beantragten 15 fr. für 100 fl. Aktivkapitalien bilden demnach, weil nur $\frac{1}{2}$ Proz. betragend, den mindesten Anfsatz aller dieser Abgaben.

Für die Summe von 375,000 fl. wäre denn eine der Abgaben nachzulassen, welche am wenigsten den Grundfögen gleicher und gerechter Besteuerung entspricht. Ob dies dann die Fleisch- oder die Bieraccise, oder die Weinaccise, die, wie sich Jeder leicht überzeugen kann, weit mehr die ohnehin unglücklichen Weinbauern trifft, als die Verzehrter, oder die Kaufaccise sey, oder ob mittelst obiger Summe der Salzpreis vermindert werden solle, dies jetzt schon zu erörtern, wäre vorgreifend. Ich füge nur noch bei, daß mit der Annahme meines Vorschlags nicht bloß eine gerechtere Vertheilung der Staatssteuer errungen wäre, sondern Sie würden auch den Gemeinden ein Mittel an die Hand geben, ihre Bedürfnisse auf gerechtere Weise umzulegen, als dies an vielen Orten jetzt geschieht, wo man zu den verderblichen Detröis auf Bier, Fleisch, ja selbst Brod, seine Zuflucht nimmt, welche Gegenstände dadurch für den Verzehrten auf zweifache Weise vertheuert werden. Ich überlasse nun meinen Antrag Ihrer Berathung. Sie werden nicht umhin können, diesen Gegenstand als einen der wichtigsten, der eine steuerbewilligende Kammer beschäftigen kann, anzuerkennen, und somit bitte ich, ihm dies Mal mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als dies auf dem letzten Landtage geschehen ist.